

Förderungsausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Sie

- ein bestehendes Arbeitsverhältnis beenden, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten.
- beabsichtigen, jemanden einzustellen, der innerhalb der letzten vier Jahre bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig bei Ihnen beschäftigt war.

Nachbeschäftigungspflicht

Es wird grundsätzlich von Ihnen erwartet, dass Sie die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auch über die Förderdauer hinaus – also ohne Förderung – weiter beschäftigen.

Die sogenannte „Nachbeschäftigungszeit“ entspricht in der Regel der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate. Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums oder in einer Nachbeschäftigungszeit von Ihnen ohne wichtigen Grund beendet wird, ist der Eingliederungszuschuss – von wenigen Ausnahmen abgesehen – von Ihnen teilweise zurückzuzahlen.

Haben Sie noch Fragen?

Ihre persönliche Ansprechperson im Arbeitgeber-Service hilft Ihnen gerne weiter.

Falls Sie noch keine Ansprechperson haben, nutzen Sie die **Servicerufnummer 0800 4 5555 20** des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Der Anruf ist für Sie kostenfrei.

Weitere Informationen zum Eingliederungszuschuss, Ausführungen zur Rückzahlungspflicht und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie im Internet unter dem u.a. QR-Code und unter

www.arbeitsagentur.de/link/eingliederungszuschuss

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale FGL11 - Stand 05/2026
90327 Nürnberg
www.arbeitsagentur.de



 Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Eingliederungszuschuss

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
bei Neueinstellungen



Eingliederungszuschuss

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist.

Sie möchten jemanden einstellen, der sich auf eine freie Stelle in Ihrem Unternehmen beworben hat? Eigentlich verfügt sie oder er (noch) nicht über die beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse, die Sie von Ihrer künftigen Mitarbeiterin oder Ihrem künftigen Mitarbeiter erwarten? Eine Einarbeitung, die über den üblichen Rahmen hinausgeht, ist erforderlich? Die Bundesagentur für Arbeit kann Sie bei Ihrem Vorhaben durch einen Eingliederungszuschuss unterstützen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zum Eingliederungszuschuss.

Antragstellung und Entscheidung

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der Eingliederungszuschuss wird grundsätzlich nur gezahlt, wenn er zur beruflichen Eingliederung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erforderlich ist. Über den Antrag entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Bitte beachten Sie unsere Tipps zur Antragstellung!

Tipps zur Antragstellung

- Beantragen Sie die Förderung schon **bevor** Sie den Arbeitsvertrag abschließen! Andernfalls wird eine Förderung in der Regel nicht mehr möglich sein, weil die berufliche Eingliederung mit der vereinbarten Arbeitsaufnahme bereits ohne eine Förderzusage gelungen wäre.
- Nutzen Sie zur Antragstellung unseren **eService** unter www.arbeitsagentur.de. Mit dem **EGZ-Fördercheck** können Sie dort auch selbst vorab prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Höhe und Dauer der Förderung

In welcher Höhe und für welchen Zeitraum ein Eingliederungszuschuss gezahlt werden kann, ist in jedem Einzelfall von der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter vor der Einstellung zu prüfen. Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts betragen. Es wird in der Regel das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das Sie tatsächlich zahlen. Ihr Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in pauschalierter Form berücksichtigt. Die Förderdauer kann bis zu zwölf Monate betragen.

Erweiterte Fördermöglichkeiten

Soweit erforderlich, ist für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine längere und/oder höhere Förderung möglich.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate mit einer Förderhöhe von bis zu 50 Prozent betragen (befristete Regelung bis 31.12.2028).

Bei behinderten und schwerbehinderten Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Eingliederungszuschuss um 10 Prozentpunkte. Eine Minderung auf weniger als 30 Prozent der Bemessungsgrundlage wird nicht vorgenommen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen. Besonders betroffen sind beispielsweise schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung ins Erwerbsleben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders schwierig ist. Der Eingliederungszuschuss mindert sich nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozentpunkte jährlich. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Minderung auf weniger als 30 Prozent der Bemessungsgrundlage.